

Schullaufbahnberatung: Berechtigungen und Abschlüsse

Städt. Gesamtschule Kaarst-Büttgen

Büttgen, 06.03.2023

© Daniel Wienold



Vielfältig. Wie Du.

- ❖ Versetzungsordnung
- ❖ Erster Schulabschluss (früher HSA9)
- ❖ Nachprüfung zur Versetzung in die Jahrgangsstufe 10
- ❖ Wiederholung der Jahrgangsstufe 9
- ❖ Erweiterter Erster Schulabschluss (früher HSA10)
- ❖ Mittlerer Abschluss (früher FOR)
- ❖ Mittlerer Abschluss mit der Berechtigung zum Besuch der Gymnasialen Oberstufe (früher FORQ)
- ❖ Nachprüfung zum Erwerb von Abschlüssen und Berechtigungen
- ❖ Freiwillige Wiederholung der Jahrgangsstufe 10

Versetzungsordnung (Vergl. §28 APO-S I)

- (1) Die Schülerinnen und Schüler gehen ohne Versetzung in die Klassen 6 bis 9 über.**
- (2) Eine Schülerin oder ein Schüler wird in die Klasse 10 versetzt, wenn die Bedingungen für die Vergabe des Ersten Schulabschlusses erfüllt sind.**

Erster Schulabschluss (früher HSA9)

Mindestanforderungen Erster Schulabschlusses (EA)

Du erhältst den Ersten Schulabschlusses,

- wenn du in die Klasse 10 versetzt bist. E-Kurse zählen eine Note besser auf der Grundebene.

Du erhältst **noch** den Ersten Schulabschlusses,

- wenn du in höchstens einem der Fächer D, M und in einem der übrigen Fächer jeweils nur eine mangelhafte Note

oder

wenn du in höchstens in zwei der übrigen Fächer $1 \times 5 + 1 \times 6$ hast.

- Die Nachprüfung in einem Fach (nicht zur Erlangung eines Ausgleiches) ist möglich.
- Eine weitere Fremdsprache bleibt unberücksichtigt.

Nachprüfung zur Versetzung in die Jahrgangsstufe 10 (§23 APO-S I)

- (1) [...] Die Schulleiterin oder der Schulleiter spricht die Zulassung zur Nachprüfung aus, wenn in einem einzigen Fach durch die Verbesserung der Note von „mangelhaft“ auf „ausreichend“ die Versetzungsbedingungen erfüllt würden.
- (4) [...] Die Nachprüfung findet in der letzten Woche vor Unterrichtsbeginn des neuen Schuljahres statt.

Wiederholung der Klasse 9 (Vergl. §24 APO-S I)

Wer als Schülerin oder Schüler der Gesamtschule den Ersten Schulabschluss nach Klasse 9 nicht erreicht hat, kann die Klasse 9 einmal wiederholen ...

... die Wiederholung einer Klasse setzt voraus, dass die Schülerin oder der Schüler dadurch die Höchstdauer der Ausbildung in der Sekundarstufe I nicht überschreitet. (§24 APO SI)

Erweiterter Erster Schulabschluss (früher HSA10)

Mindestanforderungen Erweiterter Erster Schulabschluss (EEA)

Du erhältst den EEA,

- wenn du in allen Fächern auf der Grundebene mindestens ausreichende Leistungen hast.
- E-Kurse zählen eine Note besser auf der Grundebene.

Du erhältst **noch** den EEA,

- wenn du in höchstens einem der Fach der Fächergruppe 1 und der Fächergruppe 2 eine mangelhafte Leistung oder
- wenn du in höchstens zwei Fächern der Fächergruppe 2: 2 x 5 oder 1 x 5 + 1 x 6 hast
- FG 1: D, M, AL, NW / FG 2: E, WP, GE und andere Fächer
- Die Nachprüfung in einem Fach (nicht in D, M, E und zur Erlangung eines Ausgleiches!) ist möglich.
- Eine weitere Fremdsprache bleibt unberücksichtigt.

Mittlerer Abschluss

Mindestanforderungen Mittlerer Abschluss (MA)

Du erhältst den MA,

- wenn du mindestens zwei Kurse auf der Erweiterungsebene hast.
- wenn du in allen Fächern auf der Erweiterungsebene und in WP I mindestens ausreichende und auf der Grundebene mindestens befriedigende Leistungen hast
und
die Leistungen der Fächergruppe 2 mind. ausreichend und 2 x 3 sind.
- E-Kurse zählen eine Note besser auf der Grundebene.

Du erhältst **noch** den MA,

- wenn du in höchstens einem Fach der Fächergruppe 1 oder der Fächergruppe 2 eine Note schlechter und in einem anderen Fach der Fächergruppe besser bist.
- wenn du in Fächergruppe 2 höchstens eine „5“ oder „6“ hast (nicht CH).
- Die Nachprüfung in einem Fach (nicht in D, M, E und zur Erlangung eines Ausgleiches!) ist möglich.

Mittlerer Abschluss mit Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe

Mindestanforderungen Mittlerer Abschluss mit Qualifikationsvermerk

Du erhältst den MA mit Qualifikation,

- wenn du mindestens drei Kurse der Erweiterungsebene mit Note „3“ hast, WP I mindestens „3“ ist und alle Fächer der Fächergruppe 2 mindestens „3“ sind.
- wenn die Leistungen der Grundebene mindestens „2“ sind.
- Ein E-Kurs zählt eine Note besser auf Grundebene.

Du erhältst **noch** den MA mit Qualifikation,

- wenn du in höchstens einem der Fächer D, E, M oder WP I eine Note schlechter und in einem anderen dieser Fächer eine Note besser bist (Ausgleich),
- wenn du in den anderen Fächern höchstens eine "5" (nicht CH) und höchstens zwei "4" und dafür jeweils mindestens eine "2" zum Ausgleich hast.
- Die Nachprüfung in einem Fach (nicht jedoch in D, M, E und auch nicht zur Erlangung eines Ausgleiches) ist möglich.

Nachprüfung zum Erwerb von Abschlüssen und Berechtigungen (§44 APO-S I)

- (1) Eine Schülerin oder ein Schüler kann eine Nachprüfung ablegen, um nachträglich einen Abschluss oder eine Berechtigung zu erwerben.
- (2) Die Schulleiterin oder der Schulleiter spricht die Zulassung zur Nachprüfung aus, wenn:
 - 1. durch die Verbesserung der Note von „mangelhaft“ auf „ausreichend“ in einem einzigen Fach die Voraussetzungen für den Erwerb des angestrebten Abschlusses erfüllt würden oder
 - 2. in der Hauptschule, der Realschule, der Sekundarschule oder der Gesamtschule durch die Verbesserung der Note um eine Notenstufe in einem einzigen Fach die Voraussetzungen für den Erwerb der angestrebten Berechtigung erfüllt würden.
- (3) Eine Nachprüfung ist nicht möglich:
 - 1. in einem Fach der Prüfung im Abschlussverfahren am Ende der Klasse 10 und
 - 2. in einem Fach, das bei einer Versetzung oder beim Erwerb eines Abschlusses oder einer Berechtigung zum Notenausgleich herangezogen werden soll.

Wiederholung der Klasse 10 (Vergl. §24 und §39 APO-S I)

Wer als Schülerin oder Schüler der Gesamtschule den Erweiterten Ersten Schulabschluss nach Klasse 10 oder den angestrebten Mittleren Schulabschluss nicht erreicht hat, kann die Klasse 10 einmal wiederholen ...

Sie / Er nimmt erneut an der Zentralen Prüfung teil.

... einmal wiederholen, wer nicht den Mittleren Schulabschluss (FOR) erworben hat, wenn die Versetzungskonferenz festgestellt hat, dass die Teilnahme an zwei Erweiterungskursen oder in zwei Fächern am Unterricht auf Erweiterungsebene im Wiederholungsjahr möglich ist.

... die Wiederholung einer Klasse setzt voraus, dass die Schülerin oder der Schüler dadurch die Höchstdauer der Ausbildung in der Sekundarstufe I nicht überschreitet.

Schullaufbahnbegleiter

Mindestanforderungen **Mittlerer Abschluss mit Qualifikationsvermerk**

E-Kurse	3	3	3	(3)
WP I	3			
G-Kurs	(2)			
andere Fächer	mindestens 3			

Mindestanforderungen **Mittlerer Abschluss (MA)**

E-Kurse	4	4	(4)	(4)
WP I	4			
G- Kurse	(3)	(3)		
andere Fächer	3	3	sonst mind. ausreichend	

Mindestanforderungen **Hauptschulabschluss 10 (HA10)**

D, M	4	4		
WP I	4			
G-Kurse	mindestens 4			
andere Fächer	mindestens 4			

Mindestanforderungen **Hauptschulabschluss (HA9)**

D, M	4	4		
übrige Fächer	mindestens 4			

Du erhältst noch den MA mit Qualifikation,

- wenn du in höchstens einem der Fächer D, E, M oder WP I eine Note schlechter in einem anderen dieser Fächer eine Note besser bist (Ausgleich);
- wenn du in den anderen Fächern höchstens eine "5" (**nicht CH**) und höchstens zwei "4" und dafür jeweils mindestens eine "2" zum Ausgleich hast;
- NP in einem Fach (nicht D, M, E und zum Ausgleich!) möglich

Du erhältst noch den Mittleren Abschluss,

- wenn du in höchstens einem Fach der **E-/G-Kurs-Fächer** oder der anderen Fächer eine Note schlechter und in einem anderen Fach der Fächergruppe eine Note besser bist;
- wenn du in den anderen Fächern höchstens eine "5" oder "6" (**nicht CH**) hast;
- NP in einem Fach (nicht D, M, E und zum Ausgleich!) möglich

Du erhältst noch den Hauptschulabschluss nach Klasse 10,

- wenn du in höchstens einem Fach der Fächergruppe 1 und der Fächergruppe 2 eine mangelhafte Leistung oder
- wenn du in höchstens zwei Fächern der FG 2: 2 x 5 oder 1 x 5 + 1 x 6 hast;
- FG 1: D, M, AL, NW / FG 2: E, WP, GE und andere Fächer;
- NP in einem Fach (nicht in D, M, E und zum Ausgleich!) möglich

Du erhältst den Hauptschulabschluss,

- wenn du in die Klasse 10 versetzt wurdest,
- wenn du in höchstens einem der Fächer D, M und in höchstens einem der übrigen Fächer jeweils nur eine mangelhafte Note oder
- in höchstens zwei der übrigen Fächer 1 x 5 + 1 x 6 hast;
- NP in einem Fach (nicht zum Ausgleich!) möglich;



Vielfältig. Wie Du.

Vielen Dank.